

Abschrift.

8/16 J. 767/32.

XII H 35/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. den Arbeiter E [ ] K [ ] aus Magdeburg, [ ],  
geboren am [ ] in Magdeburg,
  2. den Dachdecker O [ ] B [ ] aus Magdeburg, [ ],  
geboren am [ ] in Magdeburg,
- beide zur Zeit in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 5. September 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat R h e i n i s c h ,Vorsitzer,  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Pinzger, Dr. Froelich,  
Dr. Schröder, Flor,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberregierungsrat Lämmle,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Obersteuerinspektor Gützlaff,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten K [ ] und B [ ] werden wegen  
Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt  
und zwar:

K [ ] zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis,

B [ ] zu zwei Jahren Gefängnis.

Von den Strafen sind durch die Untersuchungshaft verbüßt  
bei K [ ] 10 Monate, 2 Wochen und 4 Tage,  
bei B [ ] 9 Monate und 9 Tage.

Im Rahmen des § 41 StGB. sind alle Exemplare folgender  
Druckschriften

1. der Zeitung „Die Rote Front“ mit der Schlagzeile „Schlagt  
den

- den Feind im eigenen Land",
2. derselben Zeitung mit der Schlagzeile „Rote Einheitsfront“ vom Juli 1932,
  3. der Broschüre „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“ mit den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Das bei dem Angeklagten Keil beschlagnahmte Material wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Verurteilten zur Last.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Den Angeklagten ist zur Last gelegt, an der sog. Zersetzungstätigkeit der kommunistischen Partei durch Verteilung der verbotenen Zeitung des Roten Frontkämpferbundes, „Die Rote Front“, sowie anderer Zersetzungsschriften mitgewirkt zu haben. Nach der Anklage soll sich der Angeklagte Behrens ferner dadurch strafbar gemacht haben, daß er Vorbereitungen zur Verhinderung von Materialtransporten aus dem konsolidierten Alkaliwerk ACW.-Werk in Wester = Egelu an die Reichswehr getroffen habe.

In Ansehung der Person der Angeklagten und zur Sache hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben:

A. Zur Person:

1. Der Angeklagte K[ ] ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, ein Handwerk zu erlernen. Seit der Schulentlassung hat er in verschiedenen Betrieben, Schiffahrtsunternehmungen oder auf dem Lande gearbeitet. Vom September 1917 bis zum Kriegsende war er zum Heeresdienst eingezogen. Seit März 1919 bis zum Oktober desselben Jahres gehörte er als Freiwilliger der Garde = Kavallerie = Schützendivision und später einem Dragonerregiment an. Er ist in Oels zur Entlassung gekommen. Im Juli 1929 ist er arbeitslos geworden und hat von diesem Zeitpunkt ab nur gelegentlich Beschäftigung gefunden. Aus seiner Ehe stammen vier Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren.

Der Ortsgruppe Magdeburg der KPD. gehört er seit 1927 als Mitglied an. Mit den Zielen der Partei ist er, auch soweit sie auf den gewaltsamen Umsturz gerichtet sind, vertraut. Zeitweilig hat er die Funktion eines Unterkassierers bekleidet, seit 1928 auch der Roten Hilfe angehört

Er

Er ist Mitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gewesen.

Der Wehrorganisation der KPD., dem Roten Frontkämpferbund (RFB.), hat er sein besonderes Interesse gewidmet. Er war dem Bunde schon vor dem Verbote im Jahre 1928 beigetreten und hatte sich zunächst als technischer Leiter einer Abteilung in Magdeburg betätigt. Daß der RFB. auch nach dem Verbote fortbestand und daß er für diese verbotene Organisation weiter wirksam geblieben ist, räumt er für die Zeit seit Ende 1930 unumwunden ein. Ende April 1932 war ihm durch den Mitangeklagten B[ ] das Amt eines Hauptkassierers für den Gau Magdeburg = Anhalt übertragen. Mit diesem Amte war auch die Verteilung der von der Zentrale gelieferten Zeitung „Die Rote Front“ sowie anderer illegaler Druckschriften an die Ortsgruppen und die Einziehung der Bezugsgelder oder aber die Wiedereinforderung der nicht abgesetzten Stücke verbunden. K[ ] hatte die Verwahrung der Bezugsscheine und der Kassenbücher sowie der Überexemplare zu besorgen, auch war ihm die Sammlung und Sichtung des umfangreichen Schriftwechsels des Gau Magdeburg = Anhalt des RFB. übertragen.

2. Der Angeklagte B[ ] ist von Beruf Dachdecker. Als solcher hat er die Berufsschule besucht. Bis Herbst 1928 hat er regelmäßig Arbeit gefunden, später nur gelegentlich als Putzer. Seit 1931 ist er endgültig arbeitslos geworden. Am 31. Juli 1932 hat er geheiratet, er ist Vater eines Mädchens. Seine Entwicklung nach der Schulentlassung fiel in die Zeit des auf den Waffenstillstand folgenden revolutionären Umsturzes. Die politische Betätigung des Angeklagten begann mit der Teilnahme an den Unterhaltungs- und Bildungsabenden der sozialistischen Arbeiterjugend. Schon 1921 ist B[ ] Mitglied des kommunistischen Jugendverbandes (KJVD.) geworden. Ende 1923 oder Anfang 1924 ist er der KPD. beigetreten. Nach dem in seiner eidlichen Vernehmung bestätigten Berichte des Kriminalassistenten [ ] aus Magdeburg ist B[ ] bis zum Verbote des RFB. dessen Leiter für den Bezirk Magdeburg = Anhalt gewesen, auch für die spätere Zeit bis zu seiner Verhaftung wurde er als Organisator des illegalen RFB. bezeichnet. Nach außen ist er wenig hervorgetreten. Nach den Ermittlungen der Polizei und an der Hand des im Besitze des K[ ] vorgefundenen Schriftwechsels besteht aber kein Zweifel, daß er sich in maßgeblicher Weise innerhalb der Partei und des RFB. betätigt hat. Dem entspricht es auch, daß er einmal, wenn auch erfolglos, als kommunistischer Kandidat für die Landtagsliste aufgestellt war und

daß

daß an ihn noch während der Dauer seiner Untersuchungshaft die Aufforderung ergangen ist, sich für den Reichstag, den preußischen Landtag und als Stadtverordneter in Magdeburg zur Wahl stellen zu lassen.

Der Mitangeklagte K[ ] gibt an, daß er als Hauptkassierer dem B[ ] [ ], der politischer Leiter gewesen sei, unterstanden, daß B[ ] auch alle seine Abrechnungen zu bestätigen und zwecks ihrer Gültigkeit gegenüber der Zentralleitung zu genehmigen gehabt habe. In dem beschlagnahmten Schriftwechsel befinden sich zahlreiche Schriftstücke, die von B[ ] herrühren und von ihm mit dem Decknamen Sonja unterzeichnet sind.

Daß er bei dieser Stellung und Betätigung innerhalb der Partei mit deren Zielen völlig vertraut ist, bedarf keiner Ausführung. In der Hauptverhandlung hat er erklärt, daß er jeden Terror ablehne und lediglich die ideologische Beeinflussung der Massen betrieben habe. Diese Angaben finden eine Stütze in der Aussage des vorgenannten Zeugen [ ], der den Angeklagten B[ ] als einen Idealisten bezeichnet. Eine Bestrafung des B[ ] ist bisher in keinem Falle erfolgt. Im Jahre 1931 bestand gegen ihn allerdings der Verdacht, an einem Plane zur Entwendung von Waffen und Munition aus der Jägerkaserne in Goslar beteiligt gewesen zu sein. Das Verfahren ist jedoch nicht nur gegen ihn, sondern gegen sämtliche Mitbeschuldigten mangels ausreichenden Beweises eingestellt worden (Ermittlungsakten 15 J.76/32 der ORA.).

#### B. Zur Sache:

Auf Grund von Anzeigen fand in dem Hause [ ] zu Magdeburg, wo der Angeklagte K[ ] und seine Schwiegereltern, die Eheleute [ ], wohnen, am 31. August 1932 eine Durchsuchung nach Waffen statt. Solche wurden nicht vorgefunden. Dagegen fand sich bei den Schwiegereltern des K[ ] ein Koffer mit umfangreichem Schriftenmaterial, das später als das von dem Angeklagten K[ ] verwahrte Material festgestellt wurde. Darunter fanden sich auch die Belege für die Verbreitung der Rotfrontzeitung und anderer Schriften. Der Angeklagte hat glaubhaft zugegeben, daß zu seinem Aufgabenkreise der Vertrieb der Rotfrontzeitung gehört hatte. Des näheren gibt er an, daß ihm im April 1932 von dem Mitangeklagten B[ ] ein Aufteilungsschlüssel für die Verteilung der Zeitung „Die Rote Front“ auf die einzelnen Untergaue und Ortsgruppen unter genauer Bezeichnung ihrer Stärke übergeben worden ist. Der Zettel (Hülle Bl. 114 d. Akten Hauptband I, rot II) war von B[ ], wie dieser nicht in Abrede stellt, mit eigener Hand geschrieben, und es war darin die Rotfrontzeitung mit dem Worte „Verbotszeitung“ bezeichnet. Nach dem Inhalt

der

der Aufstellung wurden 1990 Exemplare weiterverbreitet. K[ ] gibt un-  
widerlegt an, daß sich die Aufstellung auf die damals schon von seinem  
Vorgänger durchgeführte Verteilung der Aprilnummer mit der Schlagzeile  
„Schlagt den Feind im eigenen Land“ bezogen hat. Mit der Verteilung  
dieser Nummer hat K[ ] nichts mehr zu tun gehabt, er hat nur die fünf  
als Rest verbliebenen Überexemplare bei dem sonst von ihm verwalteten  
Material in Verwahrung genommen. Nach den weiteren Angaben des K[ ] ist  
dieser noch in einem oder in zwei Fällen mit der Verteilung der Rot-  
frontzeitung und den damit zusammenhängenden Kassengeschäften beauf-  
tragt gewesen. Er schildert das dabei befolgte Verfahren in der Weise,  
daß die Zeitungen von der Zentrale durch Kuriere in seine Wohnung  
gebracht worden sind. Hier teilte er an der Hand der ihm von B[ ]  
übergebenen Aufstellung die Posten für die einzelnen Ortsgruppen ab und  
stellte dementsprechend kleinere Pakete her, die nach kurzer Zeit -er  
gibt an: in ein oder zwei Stunden - wieder abgeholt wurden. Die letzte  
Verteilung betraf die im Juli erschienene Nummer der Rotfrontzeitung,  
welche mit der Schlagzeile „Rote Einheitsfront“ versehen ist und von der  
noch drei Exemplare bei dem Angeklagten K[ ] vorgefunden sind.

Aus den mit dem Koffer des K[ ] beschlagnahmten Kassenbüchern geht  
hervor, daß dieser Angeklagte sich nicht nur mit der Verbreitung der Rot-  
frontzeitung befaßt, sondern daß er auch fällig gewordene Bezugsgelder  
für früher gelieferte Druckschriften von den Ortsgruppen eingezogen oder  
nicht bezahlte Hefte wieder eingefordert hat. Ausweislich der Eintra-  
gung in den Büchern erstreckt sich diese Tätigkeit auch auf solche  
Druckschriften, die, wie gerichtsbekannt ist, der Zersetzung von Po-  
lizei und Reichswehr und darüber hinaus der Unterweisung der Massen in  
den Lehren des von der KPD. als Ziel verfolgten bewaffneten Aufstandes  
dienen. Es handelte sich hierbei um folgende illegale Schriften:

1. Die Broschüre „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“,
2. die Broschüre „Erwachendes Volk“, Briefe an Leutnant a.D.  
Scheringer in Gollnow,
3. verschiedene Hefte der bekannten militärpolitischen Zeitschrift  
„Oktober“,
4. die Druckschrift „Der Weg zum Sieg“ von Alfred Langer.

K[ ] gibt zu, daß er von der Druckschrift zu 1) zwei Stücke an  
Bewohner der Köthener Straße weiter gegeben habe. Dabei versucht er  
geltend zu machen, daß er den Inhalt der Druckschrift nicht gekannt ha-  
be. Im übrigen leugnet er dar, daß die von ihm auftragsgemäß veranlaßte

Wieder=

Wiedereinziehung nicht bezahlter Exemplare der vier Druckschriften nur den Zwecken einer lückenlosen Kassenführung gedient hätten und daß die zurückgelangten Stücke nicht mehr verbreitet worden seien. Diese Angabe ist dem Angeklagten nicht zu widerlegen. Was K [ ] angeht, so konnte hiernach nur festgestellt werden, daß er die Verbreitung der Julinummer 1932 der Zeitung „Die Rote Front“ veranlaßt und daß er zwei Stücke der Druckschrift „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“ in der Köthener Straße vertrieben hat.

Der Angeklagte B [ ] stellt in Abrede, daß er, wie K [ ] angibt, politischer Leiter des verbotenen RFB. gewesen sei. Er räumt nur ein, daß er sich bis zum Verbot des RFB. als Gauführer der Roten Jungfront betätigt habe, Beim RFB. habe er nur geholfen, Gauführer sei er nicht gewesen. Er bestreitet nicht, eine Reihe von den bei K [ ] vorgefundenen Schreiben, die den inneren Betrieb des verbotenen RFB. betreffen, entworfen zu haben. Das habe er aber nicht selbständig, sondern nur auf Weisung anderer, die er nicht nennen wolle, getan. Dieser Einlassung stehen aber die unzweideutigen Angaben des K [ ] über die Stellung seines Mitangeklagten entgegen. Aus diesen wie aus der Tatsache der Abfassung und Zeichnung wichtiger Schriftstücke durch B [ ] und aus dem Berichte des Zeugen [ ] geht hervor, daß B [ ] jedenfalls innerhalb des verbotenen RFB. eine führende und dem Angeklagten K [ ] übergeordnete Funktionärstellung innegehabt hat. In dieser Eigenschaft hat er gemeinschaftlich mit dem Vorgänger des K [ ] in den Geschäften des Hauptkassierers die Verteilung der Aprilnummer der Rotfrontzeitung (Schlagzeile „Schlagt den Feind im eigenen Land“) veranlaßt, danach die dem K [ ] ausgehändigte Aufstellung des Verteilungsplans eigenhändig gefertigt und den K [ ] für die Zukunft mit der Verteilung der weiteren Nummern der „Verbotszeitung“ beauftragt. Er ist daher auch für den Vertrieb der Julinummer 1932 (Schlagzeile: „Rote Einheitsfront“), den K [ ] seinen Weisungen gemäß durchgeführt hat, verantwortlich.

Die Zeitung „Die Rote Front“ zeigt nach dem Inhalt sämtlicher erschienenen Nummern - außer Betracht bleiben kann insoweit nur die Mai-Nummer 1932-, die Merkmale eines typischen Zersetzungsblatts. Das gilt zunächst von den früher erschienenen, hier nicht unmittelbar in Betracht kommenden Nummern mit den Schlagzeilen:

1. „Kampf um die Massen, wehrhafter Kampf zusammen mit den Massen“ erschienen Juni 1931,

2. „Heraus zum roten Volksentscheid“ , erschienen Juli 1931,
3. „Im Sturmschritt durch rote Einheit zum Sieg“, erschienen November 1931.

Wegen ihres im allgemeinen hochverräterischen und im besonderen der Zersetzung dienenden Inhalts ist die Unbrauchbarmachung dieser drei Nummern durch Urteil des Senats aus dem Jahre 1932 angeordnet. In jeder dieser Nummern kam die auf Zersetzung der Reichswehr und Polizei gerichtete Tendenz in zahlreichen Artikeln für jeden Leser unverkennbar zum Ausdruck. So ist von der Gewinnung von proletarischen Schupobeamten, Reichswehrsoldaten und Scheringeroffizieren, von der Schaffung illegaler RFB.-Zellen in Schupo, Reichswehr und Reichsmarine, von Reichswehrsoldaten in der Roten Front, von der Zerschlagung der Reichswehr und vom Übertritt Tausender proletarischer Reichswehrsoldaten zur Roten Armee im Moment des bewaffneten Aufstandes die Rede (Juninummer 1931 S. 1 und 2); der Verkauf der Zeitung „Die Rote Front“ gerade an Reichswehrsoldaten und Schupobeamte wird den Mitgliedern des RFB. zur Pflicht gemacht, die Reichswehrsoldaten werden gegen die „zur herrschenden Klasse gehörenden Offiziere“ aufgehetzt, der Sieg des Proletariats Hand in Hand mit den Soldaten von heute in nahe Aussicht gestellt (Julinummer 1931 S. 3 und 4); die proletarischen Soldaten der Reichswehr und Schupo werden zum Eintritt in den RFB. aufgefordert, es wird von einer angeblichen „Reichskonferenz der Roten Schupozellen“ berichtet und es werden in aufreizender Weise Schilderungen von der hoffnungslosen Lage der Reichswehrsoldaten und Matrosen und von deren Empörung gegen die bestehenden Verhältnisse gegeben (Novemberrnummer 1931 S. 1 bis 2).

Der Inhalt der von K [ ] und B [ ] verbreiteten Nummern (April und Juni 1932) hält sich ganz auf der Linie der gleichen, immer wiederkehrenden Gedankengänge. Aus der Aprilnummer (Schlagzeile „Schlagt den Feind im eigenen Land“) ist der Artikel auf Seite 4 „Aus Karl Liebknecht Aufruf an die Soldaten“, hervorzuheben, worin es heißt:

„Nicht jenseits der Grenzen, nicht der Soldat gegenüber im Schützengraben ist der Feind, nein der Kapitalist, der Dich ausbeutet.

.....

Erschlage jenen Blutsauger in Uniform, der Dir befiehlt, Deinen Genossen zu erschießen, oder ihn im Namen seiner Majestät deshalb aufzuhängen, weil er sich weigert, die blutigen Befehle des Militarismus zu erfüllen.

.....

So rief Karl Liebknecht die Soldaten zum Kampf gegen den

Krieg.

Krieg, gegen die Kapitalisten im eigenen Land. Mit seinen Worten, in seinem Geiste beginnen wir Roten Frontkämpfer den Kampf um die Truppen des Gegners, die in der eisernen Armee Hindenburgs und in den braunen Söldnertruppen des Kapitalismus stehen".

Die Julinummer 1932 (Schlagzeile: „Rote Einheitsfront“) bringt auf der ersten Seite unter einer mit der Schlagzeile übereinstimmenden Überschrift folgende Ausführungen:

„Wir führen den Kampf zur Zersetzung und zur Eroberung der Truppen des Gegners um alle Soldaten der gegnerischen Front, die klassenmäßig zu uns gehören“.

Der weiter in dieser Nummer enthaltene Artikel „An die Rote Armee“ wendet sich an die „Proleten im Waffenrock“, weist ihnen einen Platz an in den „Eisernen Formationen des RFB.“ und ruft sie auf zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und zum gemeinsamen siegreichen Kampfe mit den „Millionenmassen der Arbeiter und Bauern“ unter der „Sturmflagge der proletarischen Revolution“.

Der auf Zersetzungshochverrat gerichtete Inhalt auch dieser beiden Nummern ist schon im Urteil des Senats vom 25. Oktober 1932 - 8.J.266/32- und 23. Februar 1933 - 8.J.692/32- festgestellt.

Das Gleiche ist in Ansehung der von K□ verbreiteten Broschüre „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“ durch das Urteil des Senats vom 17. März 1932 - 14 a/9 J 1270/31- geschehen. Diese Broschüre kennzeichnet sich, wie schon der Artikel erwarten läßt, als ausgesprochene Zersetzungsschrift: Den Mannschaften wird ihre Lage als völlige Knechtung dargestellt. Dagegen wird die Lage der Soldaten der Sowjetarmee als erstrebenswertes Ziel in den hellsten Farben geschildert. Wörtlich wird ausgeführt: „Nur drei Kategorien der Bevölkerung gibt es in Deutschland, deren Rechte ebenso beschnitten sind wie die der Reichswehrsoldaten: Kinder, Irre und kriminelle Verbrecher!“ Schließlich werden 21 Forderungen der KPD. für die Soldaten aufgestellt, aus deren Inhalt sich klar die Absicht ergibt, nicht der Besserung der Lage der Soldaten, sondern der Zermürbung der Wehrmacht von innen heraus, insbesondere durch Verschärfung des Gegensatzes zwischen Offizieren und Mannschaften, zu dienen.

Der Angeklagte K□ hat sich dazu bekannt, die Zersetzungsarbeit zu billigen. Er bestreitet aber, daß er sich innerhalb dieser Arbeit betätigt, und daß er auch nur Kenntnis von dem Inhalt der von ihm verbreiteten Druckschrift gehabt habe. Sein anfängliches Eingeständnis,

daß

daß er die Rötfrontzeitung vor der Verbreitung gelesen habe, hat er widerrufen. B[ ] stellt gänzlich in Abrede, irgendwie mit der Zersetzungsarbeit der KPD. befaßt gewesen zu sein.

Diese Art der Verteidigung der Angeklagten muß erfolglos bleiben. Unter dem von K[ ] auf Veranlassung des B[ ] verwahrten Material ist ein umfangreiches Rundschreiben gefunden worden, das sich als Information gerade für die Zersetzung darstellt (Hauptband I Bl. 11 - 14). Dies ergibt sich aus folgenden Stellen:

„Neben der Arbeit unter den faschistischen Formationen ist die Arbeit unter den Mitgliedern der Reichswehr nicht nur dort, wo sie in der Garnison liegt, sondern auch wo sie beheimatet ist, eine unbedingte Notwendigkeit. Es ist auch bei uns nicht die Aufgabe einzelner Leute, sondern die Aufgabe der gesamten Organisation.

..... Auch in unserer Zeitung werden wir eine Seite für diese Arbeit freihalten, um auch hier eine besondere Stoßrichtung zu haben.

..... Ohne Arbeit aber in der Armee bleibt jeder Kampf gegen den imperialistischen Krieg, jeder Versuch der Vorbereitung revolutionärer Kriege in bloßer Theorie stecken.

..... Es ist notwendig, daß wir bei unseren Arbeiten mehr als bisher an diese scharfe Waffe der Bourgeoisie denken. In der Arbeiterschaft begegnet man noch häufig der Auffassung, daß es sich hierbei um eine Spezialauffassung handelt. Diese Auffassung ist grundsätzlich falsch und muß auf das schärfste bekämpft werden.

.....

VI. Unsere Arbeit. Da die Reichswehrangehörigen besonders unter dem Gesichtspunkt der nationalen Politik erzogen werden, ist es notwendig, daß wir bei diesen Schichten mehr noch als bei andern unser Programm der nationalen und sozialen Befreiung in den Vordergrund stellen. Wir weisen hier nochmals besonders auf einige Stellen hin: ..... Die Fragen, die mit der Reichswehr zusammenhängen, sind so wichtig, daß die gesamte Organisation diese Fragen ernsthaft mehr als bisher in den Vordergrund stellen und praktisch in Angriff nehmen muß.

Die Behauptung der Angeklagten, daß sie den Inhalt dieser Information nicht gekannt haben, ist bei der Art ihrer Betätigung für die Partei und den RFB. ungläubhaft. Beide können auch nicht mit der Verteidigung gehört werden, daß sie sich niemals unmittelbar an Angehörige der Reichswehr

wehr und der Polizei gewandt hätten, daß vielmehr die Zersetzungsbearbeitung an anderen Organen übertragen gewesen sei. Gerade der Inhalt der Information ergibt, daß die Verbreitung der Roten Frontzeitung und ähnlicher Schriften dazu bestimmt waren, weite Kreise für die Arbeit zur Zersetzung von Reichswehr und Polizei zu befähigen. Da K[ ] und B[ ] sich in dem oben festgestellten Rahmen mit der Verbreitung von Zersetzungsschriften befaßt haben, so fällt ihnen auch das hochverräterische Unternehmen der Zersetzung zur Last.

Nicht für festgestellt erachtet werden kann, daß die in dem von der Zentralleitung ausgehenden Rundschreiben vom 5. August 1932 angekündigte Übersendung eines Postens des Aufstandslehrbuchs „Der Weg zum Sieg“ vor der Verhaftung des K[ ] schon erfolgt war und daß die übersandten Stücke bereits in gemeinschaftlicher Betätigung beider Angeklagten verteilt worden sind.

Bei der Stellung und der parteipolitischen Schulung beider Angeklagter besteht gegen die Annahme kein Bedenken, daß sie mit dem Inhalt der von ihnen zur Verbreitung gebrachten Schriften vertraut gewesen sind. Die Tendenz der Broschüre „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“ muß dem Angeklagten K[ ] schon aus dem vom kommunistischen Standpunkt nicht mißzuverstehenden Titel ersichtlich gewesen sein, auch wenn er, wie er behaupten will, von dem Inhalt nicht im einzelnen Kenntnis genommen haben sollte. In Ansehung der Julinummer 1932 der Rotfrontzeitung will er in Einschränkung seiner früheren weitergehenden Angaben geltend machen, daß er die Zeitung zum Zweck der Unterverteilung in Pakete für die Ortsgruppen nur so kurze Zeit in seinem Besitz gehabt hätte, daß er sie nicht habe lesen können. Auf diese Kenntnisnahme im besonderen kommt es aber nicht an. Die früheren Nummern der „Roten Frontzeitung“ waren dem Angeklagten K[ ] ebenso wie dem Angeklagten B[ ] bekannt. Er wußte aus der handschriftlichen Aufzeichnung des B[ ], daß es sich um die Verbotszeitung handelte. Durch die eigene Kenntnis von dem regelmäßigen Inhalt der Zeitung und durch das Informationsmaterial waren gerade die Angeklagten hinreichend darüber ins Bild gesetzt, daß sie sich durch die Verbreitung der Rotfrontzeitung in den Dienst der Zersetzungpropaganda stellten.

Gegenüber dem Angeklagten B[ ] allein besteht noch ein weiterer Anklagepunkt. Der ihn betreffende Sachverhalt reichte jedoch zur Feststellung einer im Sinne der Anklage strafbaren Handlung, die mit dem sonstigen Verhalten des Behrens in Fortsetzungszusammenhang stehen würde nicht

nicht aus. Unter dem beschlagnahmten Material findet sich ein zugestandermaßen von Behrens mit Bleistiftvermerken beschriebener Zettel. Einer von diesen Vermerken hat folgenden Inhalt:

„Kriegsmaterial verhindern, im Transport, Egelner Mulde, möglich aber mit 6 Mann?“

Die Anklage legt diesen Vermerk dahin aus, daß B [ ] an einem Unternehmen zur Verhinderung von Transporten chemischer Produkte für die Reichswehr aus dem konsolidierten Alkaliwerk in Westeregeln bei Magdeburg beteiligt gewesen sei. Irgendwelche sonstigen Tatsachen, die auf ein solches von den Magdeburger Kommunisten geplantes Unternehmen Bezug haben, sind nicht ermittelt. Bei seinen Vernehmungen in der Voruntersuchung vom 2. und 5. Januar 1933 hatte der Angeklagte B [ ] angegeben, der Zettel enthalte seine Notizen über eine Konferenz von RFB-Delegierten, die im Frühjahr 1932 in Staßfurt stattgefunden habe. Ein Delegierter habe über die Fabrik in der „Egelner Mulde“ berichtet und dabei gesagt, die Stimmung der dortigen Arbeiterschaft sei so, daß man im Fall eines Krieges gegen Rußland etwaige von dort ausgehende Kriegstransporte verhindern würde. Die Worte „möglich aber mit 6 Mann?“ bezögen sich darauf, daß von den Arbeitern jenes Betriebs sechs zur kommunistischen Organisation gehört hätten und daß er den Delegierten habe fragen wollen, ob diese sechs als organisatorischer Zusammenhalt zur Erhaltung der gegen Kriegstransporte gerichteten Stimmung ausreichen würden. Zu dieser Anfrage sei er aber nicht mehr gekommen. Bei der Vernehmung vom 22. Februar 1933 hat B [ ] dargelegt, in der Konferenz habe man nicht daran gedacht, Kriegstransporte für die Reichswehr, sondern nur Lieferungen aus Anlaß des damals ausgebrochenen japanisch-chinesischen Krieges zu verhindern. Nach Schluß der Voruntersuchung hat B [ ] in einer Eingabe diese Darstellung als unrichtig bezeichnet, und sie durch eine andere ersetzt, die er in der Hauptverhandlung wie folgt ausgestaltet hat: In einer vor der Staßfurter Veranstaltung in Magdeburg abgehaltenen Konferenz sei er von dem - jetzt flüchtig gewordenen - Lehrer [ ] gebeten worden, sechs jugendliche Radfahrer, die in der genannten Fabrik Zettel hätten verteilen sollen, zu stellen. Damals sei auch von Lieferungen der Fabrik für Japan die Rede gewesen. In der späteren Staßfurter Konferenz habe ein Referent erneut vor der Egelner Mulde gesprochen. Darauf habe er sich diese früher gehörte Bezeichnung zum Zweck der Erinnerung notiert und zugleich den Vermerk über die sechs Mann gemacht, um den Lehrer [ ] wegen der nach der Egelner

ner

ner Mulde entsandten Radfahrer zu befragen.-

Das Urteil über die Bedeutung des Vermerks kann nur den einander widersprechenden Erklärungsversuchen des Behrens entnommen werden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit hat nur die erste Darstellung. Aber auch sie reicht nicht zu der Feststellung aus, daß es sich nicht bloß um eine für unbestimmte Verwendung aufgenommene Notiz aus dem Referat eines anderen, sondern um die Beteiligung des Behrens an einem Unternehmen handelt, das schon eine gewisse Form angenommen und die Verhinderung notwendiger Kriegsmaterialtransporte gerade für die Reichswehr zum Gegenstande hatte.

#### C. Rechtliche Würdigung.

Nach den obigen Feststellungen sind die Angeklagten in objektiver und subjektiver Hinsicht überführt, fortgesetzt und zum Teil gemeinschaftlich handelnd die Zersetzungszeitung „Die Rote Front“, K[ ] ferner auch die Zersetzungsschrift „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“ verbreitet zu haben. Die Zersetzungstätigkeit gehört, wie in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts dargelegt ist, in den Rahmen der von der KPD systematisch betriebenen Vorbereitung des bewaffneten Aufstands, durch den die bestehende Verfassung beseitigt und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster herbeigeführt werden soll. Die Betätigung der Angeklagten fällt hiernach unter den Tatbestand der §§ 81 Nr. 2, 86, 47 StGB. Die Angeklagten waren auf Grund dieser Bestimmungen in Verbindung mit dem § 1 des 7. Teils der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 566) zu bestrafen. Die Vergünstigungen des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 (RGBl. S. 559) kommen den Angeklagten nicht zugute, weil beider Tat darauf gerichtet war, die Reichswehr und Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren und inneren Bestand zu schützen (§ 8 Nr. 5 des Straffreiheitsgesetzes).

#### D. Strafzumessung.

Die Zubilligung mildernder Umstände konnte mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der von der KPD. auf breitester Grundlage betriebenen Zersetzungstätigkeit nicht in Betracht kommen. Auf Zuchthausstrafen war nicht zu erkennen, da den Angeklagten, die nach den Weisungen der Zentralleitung gehandelt und sich zu ihrer Tätigkeit parteimäßig für verpflichtet gehalten haben, eine ehrlose Gesinnung nicht vorgeworfen werden kann (§ 20 StGB.). Da nach Art ihrer Betätigung Festungsstrafen

nicht

nicht als eine geeignete Sühne angesehen werden konnten, so ist gemäß der Verordnung vom 6. Oktober 1931 auf Gefängnisstrafen erkannt. B[ ] war schwerer zu bestrafen, da er gegenüber dem Mitangeklagten eine leitende Stelle eingenommen hat. Mildernd ist bei ihm in Betracht gezogen, daß er noch gänzlich unbestraft ist und daß er sich in seiner Parteilätigkeit dem Terror abgeneigt und von gewissen, wenn auch mißleiteten idealen Erwägungen beeinflußt gezeigt hat. Danach ist die gegen ihn festgesetzte Strafe für ausreichend erachtet und die Bestrafung des Mitangeklagten, der bisher nur geringe Strafen erlitten hat, entsprechend abgestuft.

Die Anordnungen der Unbrauchbarmachung der verbreiteten Zersetzungsschriften und der Einziehung des der Zersetzungsarbeit dienenden, bei Keil beschlagnahmten Materials beruhen auf den §§ 40, 41 StGB. Die Untersuchungshaft ist nach § 60 StGB. den Verurteilten in vollem Umfang auf die erkannten Strafen angerechnet. Die Kosten des Verfahrens haben die Verurteilten gemäß § 465 StPO. zu tragen.

gez. Rheinisch.

Dr. Pinzger.

Froelich.

Schröder.

Flor.

-----